

„Großtat“. Nach dem ersten Weltkrieg gelang es ihm, eine Partei zu gründen. Er versuchte dann 1925 für das Amt des deutschen Reichspräsidenten zu kandidieren.

Auf viele interessante biographische Details der verschiedenen Tätertypen kann hier nicht eingegangen werden. Es ist wichtig, auf die Diskrepanz hinzuweisen, die zwischen der hohen Intelligenz bestimmter Täter und der Einfältigkeit ihrer Delikte besteht. Es scheint, daß durch eine neurotisch-skrupulöse Haltung der Durchbruch krimineller Impulse zwar nicht abgewiesen, aber in der weiteren Entfaltung gehemmt wird. Schließlich kann eine erhöhte Gewissenssensibilität als Kontrollinstanz des Gemüts ebenfalls in die Dynamik einer gesetz- oder nur normwidrigen Handlung entscheidend eingreifen. Dafür kann u.a. folgende Beobachtung sprechen: Fast alle der Täter waren, zumindest in der Hauptverhandlung, geständig, nur 5 stritten das ihnen zur Last gelegte Delikt ab, während in den Gruppen mit geringer Intelligenz nur etwa ein Drittel der Täter geständig war.

Ziel meines Berichtes war es darauf hinzuweisen, daß wir wohl in der Schwachsinnsforschung, in der Diagnostik der verschiedenen Schwachsinnssformen recht zuverlässige Bewertungskriterien auch hinsichtlich der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit besitzen, während die Beurteilung der Persönlichkeitsstruktur der intelligenten Täter vergleichsweise vor viel größeren Schwierigkeiten steht.

Wir konnten dieses Thema nur anrühren und auf die Unabgeschlossenheit gerade auf dem Gebiete der Persönlichkeitsdiagnostik hochintelligenter Krimineller hinweisen.

Dr. E. PHILLIP
 Forensisch-psychiatrische Abteilung
 am Institut für gerichtliche und soziale Medizin
 der Freien Universität
 1 Berlin 45, Limonenstraße 27

K. WILSCHKE (Berlin): „Beißen“ als aggressives Frühsymptom bei jugendlichen Delinquenten.

Die Gerichtsmedizin hat sich mit Bißverletzungen und Bißspuren zu befassen, die überwiegend unter das Kapitel „sexuelle Perversionen“ fallen. Von HENTIG erschien es lohnend, eine Psychologie derer zu entwickeln, die in Angriff oder Abwehr beißen. Allerdings finden sich im jugend- und forensisch-psychiatrischen Schrifttum praktisch keine Hinweise auf die Bedeutung dieses psychopathologischen Phänomens. Lediglich STIERLIN hat in einer Arbeit über aggressive Patienten erwähnt, daß manche gebissen hätten.

Wenn wir in diesem Zusammenhang von Beißen sprechen, so ist nicht jener frühkindliche Sadismus oraler Prägung gemeint, der spielerischen Charakter trägt und jenseits des 4. Lebensjahres der Verdrängung anheimfällt, sondern eine intensive Bißbereitschaft, die bis in die Pubertät anhält.

Jeder Kinderpsychiater kennt Beißer, deren Beispiel offenbar ansteckend wirkt und machmal von einer ganzen Gruppe nachgeahmt wird. Sie stammen ausnahmslos aus gestörten Familien, sind psychisch erheblich retardiert und verunsichert. In dieser inneren Verunsicherung sehen wir die wichtigste Ursache des Beißen. Weshalb unter gleichen familiären und sozialen Bedingungen nur ein Teil der Heimkinder und der erzieherisch Verwahrlosten zu Beißen werden, ist nicht ganz klar. Vielleicht haben sie wegen ihrer starken Retardierung — häufig sind sie auch mutistisch, und die meisten Aggressionen werden verbal abgeführt — keine anderen Möglichkeiten, sich zur Wehr zu setzen. Wenn es nämlich gelingt, die Retardierung aufzuholen, so verschwindet nicht selten das Beißen.

Nach unseren Beobachtungen steht das Beißen bei Jugendlichen häufig am Anfang einer Kette von aggressiven Handlungen, die dann später in die Kriminalität einmünden. Unter den jugendlichen Aggressionstatern, die wegen Rohheits- und Gewaltdelikten begutachtet wurden, fanden wir in über der Hälfte der Fälle Beißen als aggressives Frühsymptom. Im allgemeinen wird diesem Umstand keine große Beachtung geschenkt. Nur selten erfährt man von den Delinquenten oder deren Angehörigen etwas darüber. Heimberichte und die Akten der sozialen Gerichtsfürsorge sind die wichtigsten Informationsquellen.

Einige Beispiele mögen den vermuteten Zusammenhang zwischen frühem Beißen und späteren Aggressionsdelikten veranschaulichen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit können jeweils nur wenige Fakten erwähnt werden.

Ein 17jähriger Bandenchef, wegen Widerstandes und Sachbeschädigung angeklagt, hat eine typische Anamnese: Vater gefallen, Mutter berufstätig und erzieherisch hilflos. Der Patient war, wie es heißt, wegen „unvorstellbarer Erziehungsschwierigkeiten“ nacheinander in elf verschiedenen Heimen untergebracht. Kein Tag verging ohne Schlägereien. Heimpersonal und Mitzöglinge wurden von ihm gebissen, eine Ordensschwester trug eine erhebliche Bißverletzung der Hand davon.

Ein 18jähriger hat bereits dreimal wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung vor Gericht gestanden. Auch er war in acht verschiedenen Heimen erzieherisch nicht zu beeinflussen, galt aber als äußerst gefährlicher Beißer. Verbal vermochte er sich wegen seiner starken Retardierung kaum zu äußern, wirkte depressiv-verschlossen. Sein Vater verbüßte eine langjährige Zuchthausstrafe, die Mutter trieb sich herum.

Ein durchschnittlich begabter 16jähriger, unehelich geboren und körperlich wie seelisch völlig vernachlässigt, wurde mit 7 Jahren psychiatrisch begutachtet, weil er Anfälle von Zerstörungswut zeigte. Ich zitiere aus dem Gutachten: „Er

zerreißt alles mit den Zähnen. Das Bettzeug zerfetzt er förmlich, sogar die Möbel und die Bettstellen zernagt er, so daß er sich dabei schon zwei Schneidezähne abgebrochen hat.“ Dieser Junge hatte auch Mutter und Großmutter gebissen. Bei seiner Festnahme, die wegen Mopeddiebstahls erfolgte, biß er einem Beamten in die Hand.

Ein 18jähriger wird von uns wegen Raubes in Tateinheit mit schwerer Körperverletzung begutachtet. Mit 15 Jahren mußte er schon einmal bestraft werden, weil er die Heimutter, eine ältere Frau, mißhandelt und verletzt hatte. Ich zitiere Zeugenaussagen von Heimzöglingen aus einem früheren Gerichtsverfahren: „Er hat mich, wie es seine Gewohnheit war, mehrmals in die Schulter gebissen.“ Und ein anderer Zeuge: „Einmal biß er mir in meinen rechten Oberarm, daß ich 14 Tage lang eine blutunterlaufene Schwellung hatte.“

Ein 17jähriger wird wegen gefährlicher Körperverletzung begutachtet und ist wegen Rohheits- und Gewaltdelikten vorbestraft. Vater unbekannt, Mutter asoziale Imbezille, der Delinquent selbst randdebil und erheblich retardiert. Mit 7 Jahren Anfälle von Zerstörungswut, Heimunterbringungen, Entweichungen, Schulschwänzen, endlich vom Berufsschulunterricht befreit, weil „es doch keinen Zweck hatte“. Anläßlich einer der zahlreichen polizeilichen Schulzuführungen biß er einem Polizeibeamten in die Hand.

Ein 16jähriger, unehelich geboren, hat kurz hintereinander drei Stiefväter gehabt, die alle notorische Trinker waren und den Jungen mißhandelten. Trotz normaler Intelligenz ist er auf der Volksschule dreimal sitzengeblieben. Die Fürsorgeakte enthält den Vermerk, er habe wiederholt andere Kinder gebissen und sei deshalb im strafunmündigen Alter in ein Ermittlungsverfahren verwickelt gewesen.

Bei einem 13jährigen Schüler, den wir als Zeugen in einem Sittlichkeitsprozeß zu begutachten haben, stoßen wir auf folgenden Aktenvermerk: Der Junge war in mehreren Kinderhorten nicht tragbar, weil er die anderen Kinder biß. Mit 11 Jahren hatte er ein 7jähriges Mädchen gewürgt und mit dem Taschenmesser bedroht, konnte aber strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Der leibliche Vater dieses normal intelligenten, aber psychisch stark retardierten Knaben hatte Suicid begangen. Der Stiefvater, ein brutaler Trinker, mißhandelte den Jungen derart, daß zwar die Polizei einschritt, leider aber nicht das Jugendamt.

Ein vaterlos aufgewachsener und erzieherisch verwahrloster Gymnasiast zählte zunächst zu den besten Schülern, wurde aber dann zunehmend aggressiv und hatte bereits eine Jugendstrafe von 18 Monaten wegen schwerer Körperverletzung in 5 Fällen hinter sich, als wir ihn abermals wegen eines Gewaltdeliktes zur Begutachtung bekamen. Auch er hatte ganz zu Beginn seiner fortschreitenden aggressiven Entwicklung, noch im strafunmündigen Alter, einer Frau den kleinen Finger abgebissen.

Mit diesen Beispielen soll es sein Bewenden haben. Allen Fällen gemeinsam ist, soweit wir es übersehen, die psychische Retardierung und die tiefgreifende Verunsicherung. Daß in einer solchen Situation Aggressionstendenzen mobilisiert werden, erscheint einleuchtend. Der Aggressionstrieb steht ursprünglich im Dienste der Selbsterhaltung, muß also wohl dort am stärksten in Aktion treten, wo die Existenz gefährdet und bedroht ist bzw. die Umwelt als feindselig erlebt wird. Offenbar kann der Aggressionstrieb auf dieser primitiven Entwicklungsstufe (des Beißens) lange Zeit stehen bleiben, wenn ungünstige Bedingungen die

Ausbildung besserer Angriffs- oder Verteidigungsmöglichkeiten verhindern.

Die Intelligenz hingegen scheint nach unseren bisherigen Erfahrungen keinen direkten Einfluß darauf zu haben, denn wir fanden unter unseren Beißen sowohl Gutbegabte als auch Debile. Der mangelhaften, häufig stark verzögerten Sprachentwicklung kommt wahrscheinlich die Bedeutung eines ursächlichen Faktors zu.

Zusammenfassung

Es wird über jugendliche Gewalttäter berichtet, die Beißen als aggressives Frühsymptom zeigten. Da es sich ausnahmslos um psychisch stark retardierte Delinquenten handelte, wird vermutet, daß bei ihnen der Aggressionstrieb auf der atavistischen Entwicklungsstufe des Beißens stehengeblieben ist.

Summary

Juvenile outrage-delinquents are said to show biting as an aggressive premonitory symptom. For they are psychically retardet without exception their aggression-drive is believed to be fixed on the atavistic phase of development of biting behaviour.

Dr. K. WILSCHKE

Forensisch-psychiatrische Abteilung am Institut
für gerichtliche und soziale Medizin
der Freien Universität
1 Berlin 45, Limonenstraße 27

S. HADDENBROCK (Emmendingen): Das Paradox von Ideologie und Pragmatik des § 51 StGB*.

Als Gutachter ist der Krankenhauspsychiater mit Straftätern und ihren Taten diagnostisch wochenlang persönlich befaßt. Und zwar nicht nur mit psychisch kranken und abnormen Tätern, denn nur bei einem Bruchteil können die Voraussetzungen verminderter oder aufgehobener Zurechnungsfähigkeit festgestellt werden. Damit und durch seine oft jahrelangen Resozialisierungsbemühungen, auch um nicht-geisteskranke Täter, steht der Sachverständige im kriminologischen Erfahrungsfeld in einer Position, die ihn manche vom Juristen mehr theoretisch behandelten Probleme unseres Strafrechts in ihrer Konkretion schärfer erkennen und unmittelbarer erleiden läßt.

Meine forensische Erfahrung der letzten Jahre geht nun dahin, daß auch dort, wo die Zurechnungsfähigkeit nicht wegen Schwachsins oder

* Die Ausführungen sind in etwas erweiterter und abgeänderter Fassung auch in der NJW (1957, S. 285) erschienen.